

1731. Baulinien. Mit Eingabe vom 18. August 1894 berichtet die Baufektion des Stadtrathes Zürich, der Regierungsrath habe am 18. Juli 1894 die Bau- und Niveaulinien der Bellariastraße im Kreis II genehmigt, jedoch wahrscheinlich in Folge eines Versehens, nur für die Strecke Stockgasse-Kappelgasse, während die Ausschreibung für die ganze Straße stattgefunden habe. Sie ersuche deßhalb, nachträglich auch noch die Bau- und Niveaulinien der Bellariastraße von der Kappelstraße bis zur Mutschellenstraße zu genehmigen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

In dem Beschluß vom 18. Juli 1894 war in der That irrtümlich Kappelstraße statt Mutschellenstraße gesetzt worden und müssen nun dem Gesuch entsprechend auch die Bau- und Niveaulinien der übrigen Strecke genehmigt werden. Laut Bericht der Bezirksrathskanzlei sind die von den Herren Abegg und Dechli gegen die Baulinien erhobenen Rekurse am 4. Mai 1894 abgewiesen worden, gegen die Beschlüsse des Stadtrathes wurde nicht weiter rekurriert.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Bellariastraße im Kreis II, von der

Kappelstraße bis zur Mutschellenstraße, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentl. Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

1732. Viehseuchen. Nach Einsicht eines Antrages der